

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 123/09 B

L 16 R 92/08 (Bayerisches LSG)
S 12 R 815/04 A (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. September 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich mit selbst unterzeichneten Schreiben vom 9.1.2009/25.2.2009 gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 26.9.2008, mit dem dieses seine Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 15.2.2006 als unzulässig verworfen hatte. Die an das LSG gerichteten Schreiben sind von dort an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet worden und hier am 20.3.2009 eingegangen. Sie werden sinngemäß als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG ausgelegt.
- 2 Der Kläger kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).
- 3 Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.
- 5 Der vorliegende Beschluss steht der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb der Frist des § 66 Abs 2 SGG nicht entgegen.

